

**Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Segeberg -
Anstalt des öffentlichen Rechts (BBZ Norderstedt AöR)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBL. S. 153) und der §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. S. 564), in Verbindung mit § 4 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 26.10.2022 folgende Satzung des BBZ Norderstedt AöR über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des BBZ Norderstedt AöR in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Antragende oder den Antragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Angestellten oder Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
7. Bescheinigungen über den Besuch des BBZ Norderstedt AöR,
8. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten,
9. erste Ausstellung von Schülerausweisen.

§ 3

Höhe und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Ist ein Versand der gebührenpflichtigen Leistung gewünscht, ist die dafür anfallende Versandgebühr ebenfalls durch die Gebührenpflichtige/ den Gebührenpflichtigen zusammen mit der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren können bar oder per Überweisung auf das Bankkonto des BBZ Norderstedt AöR entrichtet werden.

§ 4

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages.

§ 5

Gebührenpflichtige/ Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und
Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden fällig, wenn die Leistung ausgehändigt wird.
- (3) Die Gebühr kann – insbesondere im Falle des Versands sowie bei Zahlungswunsch per Überweisung - vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (4) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den 11.01.2023



Ina Bogalski
Geschäftsführerin
BBZ Norderstedt AöR



Gebührentabelle
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des BBZ Norderstedt AÖR

Leistung	Gebühr
Zeugnisweitschriften	10,00 €
Beglaubigungen	5,00 €
Bei Versand zzgl. Porto entsprechend dem jeweiligen Wert	